

**Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der Gesetzesvertretenden
Verordnung zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den
Kirchengerichten und dem Schlichtungsausschuss
Vom 27. November 2023**

Begründung

I. Allgemeines

Der Bundestag hat im Jahr 2013 das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten erlassen und auf dieser Grundlage weitere Regelungen zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs vorgenommen. In diesem Zusammenhang sind u.a. die Verfahrensgesetze Arbeitsgerichtsgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung und Zivilprozessordnung novelliert worden. Die Novellierung der Verfahrensgesetze enthielt u.a. Vorschriften zur Einreichung vorbereitender Schriftsätze und deren Anlagen als elektronisches Dokument bei den (staatlichen) Gerichten, Vorschriften zur elektronischen Akte und dem elektronischen Formularwesen sowie Vorschriften zur Nutzungspflicht für Rechtsanwält*innen, Behörden und vertretungsberechtigte Personen. Die Bundesregierung wurde verpflichtet, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen zu bestimmen. Dem ist sie mit dem Erlass der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERRV) vom 24. November 2017 nachgekommen, die zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

Die ERRV findet zwar für den kirchlichen Bereich keine unmittelbare Anwendung, da dem Bund die Gesetzgebungshoheit fehlt, für Kirchengerichte Regelungen aufzustellen. Gleichwohl gelten die staatlichen Verfahrensregeln durch Verweisungen in den jeweiligen Kirchengesetzen auch für die Kirchengerichte, so dass ein Regelungsbedarf entsteht. Im Zuge der Überarbeitung von Verfahrensregelungen in EKD-Gesetzen ist die Anwendung der Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr bereits intensiv diskutiert und ein möglicher Ausschluss dieser Regelungen mehrheitlich verworfen worden. Vielmehr sollten die dafür notwendigen Voraussetzungen und die Vorteile der Teilnahme an einem solchen Verfahren geprüft werden. Mit der Einrichtung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs für die Kirchengerichte der Landeskirche liegen die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr vor. Auch eröffnet die Anwendung der staatlichen Regelungen durch die Digitalisierung eine Vereinfachung von Verfahrensabläufen für die Geschäftsstelle und die Parteien.

Da die staatlichen Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr an mehreren Stellen für den kirchlichen Bereich ausführungsbedürftig sind, wird durch die vorliegende Gesetzesvertretende Verordnung eine Ermächtigungsgrundlage an den Rat der Landeskirche normiert, diese weiteren Details zu regeln. Neben technischen Ausführungen geht es insbesondere darum die im staatlichen Bereich verpflichtende Nutzung für Rechtsanwält*innen, Behörden und vertretungsberechtigte Personen zu einer Möglichkeit der Teilnahme zu verändern. Dies insbesondere da für die Kirchengemeinden in der Regel kein besonderes elektronisches Behördenpostfach eingerichtet ist.

Da es sich lediglich um Verfahrensvorschriften handelt, wird die Regelung gemäß Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung in der Form einer gesetzesvertretenden Verordnung vorgelegt, da die Bedeutung der Sache einer synodalen Befassung nicht entspricht.

II. Zu den einzelnen Regelungen

1. Artikel 1

Artikel 1 regelt die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Regelungen der elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung für das Landeskirchengericht durch den Rat der Landeskirche.

2. Artikel 2

Artikel 2 regelt die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Regelungen der elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung für das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten durch den Rat der Landeskirche.

3. Artikel 3

Artikel 3 regelt die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Regelungen der elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung für den Schlichtungsausschuss durch den Rat der Landeskirche.

4. Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten zum nächstmöglichen Zeitpunkt.